

**Synopse zur 6. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001**

<u>Fassung der 5. Änderungssatzung</u>	<u>Entwurf 6. Änderungssatzung</u>
<p>Auf der Grundlage des § 25 Abs.1 des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt- BestattG LSA) vom 05.02.2002, in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 2009, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am 19.12.2001 (geändert am 24.04.2002, 27.10.2004, 22.06.2005, 21.11.2007 und 26.01.2011 folgende Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg beschlossen (veröffentlicht am 11.01.2002, 17.05.2002, 12.11.2004, 01.07.2005, 30.11.2007 und 10.02.2011 im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 1/02, 10/02, 23/04, 13/05, 24/07 und 3/11):</p>	<p><i>(Änderungen in fett und kursiv)</i> Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406), sowie des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), ge-ändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundes-rechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am die 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001 (geändert am 24.04.2002, 27.10.2004, 22.06.2005, 21.11.2007 und 26.01.2011 und veröffentlicht im Amtsblatt der Lutherstadt Wittenberg „Die neue Brücke“ Nr. 1/02, 10/02, 23/04, 13/05, 24/07 und 3/11) beschlossen:</p>

<p><u>I. Allgemeine Vorschriften</u></p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Kriegsgräberanlagen (siehe Anlage 1). Sie gilt auch, soweit nichts anderes bestimmt ist, für kommunale und kommunal bewirtschaftete Friedhöfe und Kriegsgräberanlagen der Gebiete, die durch Gebietsänderungsverträge hinzukommen.</p> <p>(2) Diese Friedhofssatzung gilt nicht für die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gehörenden oder durch Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften verwalteten Friedhöfe in der Lutherstadt Wittenberg. Hier gilt Kirchenrecht.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 2 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Lutherstadt Wittenberg waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung.</p>	<p>§ 2 Friedhofszweck</p> <p><i>(1) Die Lutherstadt Wittenberg betreibt die Friedhöfe in ihrer Einheit als eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung.</i></p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 3 Bestattungsbezirke</p> <p>(1) Den einzelnen Friedhöfen werden Bestattungsbezirke zugeordnet (siehe Anlage 1). Neu hinzukommende Friedhöfe werden mit ihrem bisherigen Bestattungsbezirk übernommen.</p> <p>(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder wenn dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstelle besteht.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

§ 4 Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens hinsichtlich der im § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe und Kriegsgräberanlagen obliegt der Lutherstadt Wittenberg, nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung bzw. Unterhaltung und den Betrieb der Friedhöfe.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes folgende Unterlagen:

- Pläne der Friedhöfe
- Belegungspläne der Grabfelder
- Datenträger mit folgenden Angaben:
 - Name und Anschrift des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten/Inhabers
 - Datum des Erwerbs und des Ablaufs des Nutzungsrechtes/Ruhefrist
 - Grabfeld/Teilfeld-Nr.

(4) Der Nutzungsberechtigte bzw. Grabinhaber hat jeden Wohnungswechsel der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch Unterlassung dieser Mitteilungspflicht entstehen.

unverändert**§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Mit der Schließung bleibt der Friedhof als Ruhestätte erhalten. Die Möglichkeit weiterer Beisetzungen wird aber ausgeschlossen. Den Nutzungsberechtigten von noch vorhandenen Wahlgrabstätten kann für den Rest der Nutzungszeit auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt werden.

(3) Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(4) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind

unverändert

Anlage 2

<p>jeweils öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegen stehen.</p> <p>(6) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(7) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p><u>II. Ordnungsvorschriften</u></p> <p>§ 6 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der von der Friedhofsverwaltung an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>	<p><u>II. Ordnungsvorschriften</u></p> <p>§ 6 Öffnungszeiten</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p> <p><i>(3) Das Begehen der Friedhöfe bei Schnee- und Eisglätte, Dunkelheit oder Sturm erfolgt auf eigene Gefahr.</i></p>
<p>§ 7 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Dienstleistungserbringer, b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten, c) an Sonn- und Feiertagen oder in Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, 	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

Anlage 2

<p>d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, g) zu lärmern und zu spielen, Musikwiedergabegeräte zu nutzen sowie zu essen, zu trinken und zu lagern, h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde, i) Hunde an langer Leine oder ohne Leine laufen zu lassen.</p> <p>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist mindestens 4 Tage vorher einzuholen.</p> <p>(5) Für schuldhaft zugefügte Schäden haftet der Verursacher.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 8 Betätigung von Dienstleistungserbringern</p> <p>(1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen, insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen.</p> <p>(2) Für die Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen sowie zur Erfassung der Gebührenpflichtigen ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn der Arbeitsaufnahme spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten mitzuteilen. Dazu ist der Friedhofsverwaltung Name und Adresse des Dienstleistungserbringers und des Auftraggebers sowie der Termin der Arbeitsaufnahme und Dauer der geplanten oder bereits durchgeführten Arbeiten anzuzeigen.</p> <p>(3) Unbeschadet des § 7 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr durchgeführt</p>	<p>unverändert</p>

<p>werden. Verlängerungen der Arbeitszeit sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p> <p>4) Die Dienstleistungserbringer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.</p> <p>(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>III. Bestattungsvorschriften</u></p> <p>§ 9 Allgemeines</p> <p>(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird die Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Art der Beisetzung (Erdbestattung oder Urnenbestattung) ist festzulegen. Die Bestattungsfristen regelt das Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Grundsätzlich erfolgen sie an Werktagen. Ausnahmen können in dringenden Fällen bei der</p>	<p>unverändert</p>

Anlage 2

<p>Friedhofsverwaltung beantragt werden.</p> <p>(5) Leichen und Urnen, die nicht innerhalb der gesetzlichen Bestattungsfristen beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte beigesetzt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 10 Särge und Urnen</p> <p>(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus leicht abbaubarem (z. B. Vollholz) und umweltfreundlichem Material hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist (z. B. Metalleinsatz bei Überführung Verstorbener ins Ausland). Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Ausstattung sowie für die Kleidung der Leiche. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Die Verwendung von Plaste, Stein oder Keramik ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Die Särge sollen höchstens bis 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittel 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung des Sterbefalls der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Eine zusätzliche Bestattungsgebühr wird erhoben. Das betrifft nicht Kindersärge.</p> <p>(3) Überurnen können bis zu einer Größe von 0,23 m x 0,32 m verwendet werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 11 Durchführung von Trauerfeiern</p> <p>Die Durchführung von Trauerfeiern erfolgt durch die Bestattungsinstitute oder in deren Auftrag. Die Bestattungsinstitute sind vor der erstmaligen Nutzung einer Trauerhalle verpflichtet, eine Rahmenvereinbarung mit der Stadt abzuschließen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 12 Beisetzungen</p> <p>(1) Das Ausheben und Zuwerfen der Gräber und die Überführung der Särge, der Urnen und des Trauerschmucks von der Trauerhalle zu den Grabstätten erfolgt, mit Ausnahme der im § 16 aufgeführten Urnenreihengrabstätte sowie der im § 19 geregelten Urnengemeinschaftsanlage, durch die Bestattungsinstitute, die mit der Lutherstadt Wittenberg eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, oder in deren Auftrag.</p>	<p>unverändert</p>

Anlage 2

<p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber soll von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m betragen.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen in Familienwahlgrabstätten müssen voneinander durch mindestens 0,30 m Erdwände getrennt sein.</p> <p>4) Für die Beisetzungen auf Urnenreihengrabstätten ist durch die Bestattungsinstitute ein von der Friedhofsverwaltung benanntes Unternehmen zu beauftragen.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 13 Ruhezeit</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen von der Lutherstadt Wittenberg verwalteten Friedhöfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Leichen und Aschen von Fehlgeborenen, Totgeborenen und von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre - für alle übrigen Leichen und Aschen 20 Jahre. 	<p>§ 13 Ruhezeit</p> <p><i>Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen von der Lutherstadt Wittenberg verwalteten Friedhöfen (außer für Leichen auf dem Friedhof in Boßdorf)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>für Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen 10 Jahre und</i> - <i>für alle übrigen Leichen und Aschen 20 Jahre.</i> <p><i>Für den Friedhof Boßdorf gilt eine Ruhezeit für Leichen von 40 Jahren.</i></p>
<p>14 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung im ersten Jahr ist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte innerhalb der Friedhöfe, die durch die Lutherstadt Wittenberg verwaltet werden, sind nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

Anlage 2

<p>aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 29 Abs. 1 Satz 5 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen werden durch Bestattungsinstitute, die mit der Lutherstadt Wittenberg eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, oder in deren Auftrag durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.</p> <p>(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch einen Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszecken wieder aufzugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.</p> <p>(8) Ausbettungen von Urnen aus der Gemeinschaftsanlage sind nicht möglich.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>IV. Grabstätten</u></p> <p>§ 15 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Reihengrabstätten für Erdbestattung und Urnenbeisetzungb. Wahlgräber für Erdbestattung und Urnenbeisetzungc. Ehrengabstättend. Urnengemeinschaftsanlage ohne individueller Kennzeichnunge. Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnungf. Wiesengrabstätten <p>(3) Auf den einzelnen Friedhöfen stehen nicht alle Grabarten zur Verfügung.</p> <p>(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der</p>	<p>unverändert</p>

Anlage 2

<p>Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Errichtung neuer Bestattungsanlagen entsprechend dieser Satzung. Auf die Errichtung bestimmter Anlagen auf den Friedhöfen besteht kein Anspruch.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 16 Reihengrabstätte</p> <p>(1) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben.</p> <p>(2) Es werden eingerichtet: Reihengrabfelder für Erdbestattungen und Reihengrabfelder für Urnenbestattungen.</p> <p>(3) Mit der Vergabe von Erdreihengräbern werden Grabnummernkarten ausgestellt. Für Urnenreihengrabstätten wird kein Nutzungsrecht vergeben.</p> <p>(4) Die Größe der Grabstätten beträgt für das: Erdbestattungsreihengrab: 2,50 m x 1,30 m und für das Urnenreihengrab: 0,50 m x 0,50 m.</p> <p>(5) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen nur im Erdbestattungsreihengrab zugelassen werden.</p> <p>(6) Das Abräumen von Erdreihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich durch amtliche Bekanntmachung oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld oder durch Anschreiben bekannt gemacht. Die Kosten, die durch das Abräumen der Erdreihengrabstätte entstehen, werden Demjenigen in Rechnung gestellt, der die Überlassung der Grabstätte beantragt hatte.</p> <p>(7) Auf jeder Urnenreihengrabstätte ist eine Namensplatte nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung anzubringen.</p> <p>(8) Die Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabanlagen obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung legt diese Kosten für die Dauer der Liegezeit auf die Nutzer um.</p>	<p>unverändert</p>

Anlage 2

§ 17 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und entsprechend der Friedhofsplanung für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Graburkunde wird ausgestellt. Die Lutherstadt Wittenberg kann den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 5 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden:

- a) Wahlgräber für Erdbestattungen (jeweils Einzel- und Doppelstelle),
- b) Wahlgräber für Erdbestattungen in besonderer Lage (Mauergrab), in unterschiedlicher Größe und Gestaltung (jeweils Einzel-, Doppel- oder Dreifachstelle),
- c) Wahlgräber für Urnenbeisetzungen (jeweils Einzel- und Doppelstelle).

(3) Die Größe der Grabstätten einschließlich der unmittelbaren Angrenzungsfläche beträgt beim:

- a) Erdwahlgrab:
 - Einzelstelle: 2,50 m x 1,30 m
 - Doppelstelle: 2,50 m x 2,50 m
 - Mauergrab: 2,50 m x 1,30 m oder ein Mehrfaches davon
- b) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
1,50 m x 1,00 m
- c) Urnenwahlgrab
 - Einzelstelle: 1,00 m x 0,60 m
 - Doppelstelle: 1,00 m x 1,00 m

Auf den einzelnen Friedhöfen kann in Abhängigkeit von Grabfeldplänen von diesen Maßen abgewichen werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur bei Eintritt des Todesfalles vergeben.

§ 17 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer **der Ruhezeit entsprechend des § 13 dieser Satzung verliehen** und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag und entsprechend der Friedhofsplanung für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Graburkunde wird ausgestellt. Die Lutherstadt Wittenberg kann den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 5 beabsichtigt ist.

unverändert

Anlage 2

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf die überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der nach Jahren Älteste Nutzungsberechtigter.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der unter Abs. 5 genannten übertragen. Es bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Absatz 5 gilt in den Fällen des Absatzes 6 entsprechend.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) In einer Wahlstelle können bei Erdbestattungen unter Beachtung der Ruhezeit in einem Einzelgrab bis zu 2 Urnen und in einem Doppelgrab bis zu 4 Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,**
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,**
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der nach Jahren Älteste Nutzungsberechtigter.

unverändert

Anlage 2

<p>(11) Auf Urnenwahlgräbern können bei einer Einzelstelle bis zu 2 Urnen und bei einer Doppelstelle bis zu 4 Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden.</p> <p>(12) Während der Nutzungszeit ist eine weitere Beisetzung nur möglich, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet. Es kann aber auch ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit zusätzlich erworben werden.</p> <p>(13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, oder wenn er nicht bekannt oder schwer ermittelbar ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen Aufkleber auf der Grabstätte hingewiesen.</p> <p>(14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Rückzahlung der Gebühr erfolgt nicht, auch nicht teilweise.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 18 Ehrengrabstätten</p> <p>Die Zuerkennung und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 19 Urnengemeinschaftsanlagen</p> <p>(1) In der Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.</p> <p>(2) Die Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage ohne individuelle Kennzeichnung erfolgt anonym und ohne Anwesenheit der Hinterbliebenen. Der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung kann beigewohnt werden.</p> <p>(3) Die Gestaltung und Pflege dieser Gemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

Anlage 2

<p>§ 20 Wiesengrabstätten</p> <p>(1) In der Wiesengrabstätte werden Totgeborene, Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen der Reihe nach und ohne individuelle Kennzeichnung sowie ohne Beiwohnung der Hinterbliebenen beigesetzt.</p> <p>(2) Ein Nutzungsrecht wird nicht vergeben.</p> <p>(3) Die Gestaltung und Pflege dieser Gemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 21 Kriegsgräberanlagen</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Stadt ergeben sich hier aus dem Gesetz zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 01. Juli 1965).</p>	<p>§ 21 Kriegsgräberanlagen</p> <p>Die Rechte und Pflichten der Stadt ergeben sich hier aus dem Gesetz zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz vom 16. Januar 2012).</p>
<p><u>V. Gestaltung der Grabstätten</u></p> <p>§ 22 Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Grabfelder und Grabstätten sowie der Grabmale erfolgt entsprechend der Festlegung dieser Satzung.</p> <p>(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzsatzung der Lutherstadt Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p><u>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</u></p> <p>§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(1) Das Grabmal hat die Aufgabe, das Grab zu bezeichnen und das Andenken an die Verstorbenen zu wahren.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

Anlage 2

<p>(2) Die Grabmale sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes und einzelner Anlagen nicht verletzt wird.</p> <p>(3) Grabmalabmessungen:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">Urnengrabstelle:</td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 40%;">max. Breite 0,40 m, Höhe bis 0,70 m</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Erdbestattung:</td> <td>Einzelgrab</td> <td>max. Breite 0,45 m, Höhe bis 0,85 m</td> </tr> <tr> <td>Doppelgrab</td> <td>max. Breite 0,60 m, Höhe min. 0,85 bis max. 1,10 m</td> </tr> </table> <p>Die Mindeststärke der Steingrabmale für alle Grabstellen 0,12 m. Die Grabmale der Mauergräber dürfen die Friedhofseinfriedung nicht überragen. Im Übrigen sind sie in der Gestaltung frei und nur dem Absatz 2 verpflichtet.</p> <p>(4) An Materialien dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verarbeitet werden.</p> <p>(5) Bei Erdgrabstellen dürfen Steingrabmale erst 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.</p> <p>(6) Die Verlegung von Platten (außer Trittsteine) und jede bauliche Maßnahme, die zu einer Versiegelung der Grabstätte führen würde, bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p>	Urnengrabstelle:		max. Breite 0,40 m, Höhe bis 0,70 m	Erdbestattung:	Einzelgrab	max. Breite 0,45 m, Höhe bis 0,85 m	Doppelgrab	max. Breite 0,60 m, Höhe min. 0,85 bis max. 1,10 m	<p>unverändert</p>
Urnengrabstelle:		max. Breite 0,40 m, Höhe bis 0,70 m							
Erdbestattung:	Einzelgrab	max. Breite 0,45 m, Höhe bis 0,85 m							
	Doppelgrab	max. Breite 0,60 m, Höhe min. 0,85 bis max. 1,10 m							
<p>§ 24 Zustimmungserfordernis</p> <p>(1) Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Als Veränderungen gelten das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen.</p> <p>(2) Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Die beauftragten Steinmetzbetriebe haben sich über die bestehenden Gestaltungsvorschriften vor Einreichung der Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu informieren.</p>	<p>unverändert</p>								

Anlage 2

<p>(3) Für die Antragstellung sind die dafür ausgereichten Formulare zu verwenden. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:</p> <p>der Grabmalentwurf mit Vorderansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie Fundamentierung.</p> <p>(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grab oder die sonstigen baulichen Anlagen binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.</p> <p>(6) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 25 Standsicherheit der Grabmale</p> <p>(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung überprüft die Standsicherheit der Grabmale jährlich, und zwar nach Ablauf des Winterhalbjahres.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 26 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale</p> <p>(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte bzw. der Inhaber der Grabnummernkarte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. das Umlegen des Grabmales) treffen. Wird der</p>	<p>unverändert</p>

Anlage 2

<p>ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte nicht bekannt oder schwer ermittelbar, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung bzw. Aushang auf dem Friedhof für die Dauer von 3 Monaten.</p> <p>(3) Die Nutzungsberechtigten/Inhaber der Grabnummernkarte sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 27 Entfernung von Grabmalen</p> <p>(1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit / des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Erfolgt dies in der festgelegten Frist nicht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale und baulichen Anlagen in sichere Verwahrung zu nehmen. Sie gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über.</p> <p>(3) Werden Grabmale ohne Genehmigung aufgestellt oder wurden sie nicht entsprechend der erteilten Genehmigung gefertigt, so ist die Friedhofsverwaltung nach befristeter schriftlicher Aufforderung berechtigt, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten / Inhaber der Grabnummernkarte zu entfernen.</p>	<p>unverändert</p>
<p><u>VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte</u></p> <p>§ 28 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten (einschließlich Urnengemeinschaftsanlagen) zu entfernen. § 8 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.</p>	<p>unverändert</p>

Anlage 2

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die bei anderen Grabstätten und bei öffentlichen Anlagen und Wegen nicht zu einer Beeinträchtigung führen.

(3) Für die Herrichtung (Abhügelung) und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Für alle Erzeugnisse der Trauerbinderei und des Grabschmuckes sind leicht zersetzbare Materialien (keine Kunststoffe) zu verwenden.

(5) Die Nutzungsberechtigten / Inhaber können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Leistung in Auftrag geben. Die Pflanzung von Gehölzen ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist nicht gestattet.

(6) Grabstätten mit Erdbestattungen sind frühestens ab dem 3. Monat und spätestens bis zum 4. Monat Urnengrabstätten bis zu einem Monat nach der Beisetzung herzurichten.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen und einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, erhält er durch die Friedhofsverwaltung die schriftliche Aufforderung zur Beräumung und Einebnung der Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer ermittelbar, so wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung hingewiesen. Außerdem erfolgt eine entsprechende Aufforderung durch ein Hinweisschild am Grab. Wird auch dieser Aufforderung nach 3 Monaten nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung das Abräumen und Einebnen der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

unverändert

<p>(9) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Grabnummernkarte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist das Grab in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer ermittelbar, so wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtungen hingewiesen. Außerdem erfolgt eine entsprechende Aufforderung durch ein Hinweisschild am Grab. Wird diesen Aufforderungen nach drei Monaten nicht nachgekommen, können Reihengräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten entzieht die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufgefordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ist er nicht bekannt, erfolgt eine nochmalige zweimonatige öffentliche Bekanntmachung, auch an der Grabstätte.</p> <p>In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 4 und 5 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des Abs. 3 hinzuweisen.</p> <p>(2) Gräber mit noch zu gewährender Ruhezeit werden eingeebnet und durch die Friedhofsverwaltung mit minimalen Kosten gepflegt. Für alle übrigen Gräber kann nach Beseitigung der Grabmale und baulichen Anlagen eine Neuvergabe erfolgen.</p> <p>(3) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder schwer ermittelbar, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>	<p>unverändert</p>

<p><u>VIII. Leichenhallen und Trauerhallen</u></p> <p>§ 30 Benutzung der Leichenhallen</p> <p>(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.</p> <p>(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>§ 31 Trauerfeiern</p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer dafür vorgesehenen Stelle im Freien abgehalten werden.</p> <p>(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikern gespielt werden.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

Anlage 2

<p><u>IX. Schlussvorschriften</u></p> <p>§ 32 Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.</p> <p>(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 34 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der im § 1 Abs. 1 genannten Friedhöfe, einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen, sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 35 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anweisungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt;2. entgegen § 7 Abs. 3<ol style="list-style-type: none">a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge von Dienstleistungserbringern befährt,b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anbietet,c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,	<p>unverändert</p>

Anlage 2

- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen bzw. der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
- g) lärmt, spielt, Musikwiedergabegeräte nutzt, isst, trinkt oder lagert,
- h) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt;

3. entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere, nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;

4. als Dienstleistungserbringer außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien oder Abraum unzulässig lagert;

5. entgegen § 24 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;

6. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert;

7. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 und 2 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;

8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 27 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;

9. Grabstätten entgegen § 28 Abs. 2 so bepflanzt, dass die Anpflanzung bei anderen Grabstätten und bei öffentlichen Anlagen und Wegen zu einer Beeinträchtigung führt;

10. Kunststoffe, andere nicht verrottbare Werkstoffe oder chemische Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 28 Abs. 4 und Abs. 5 verwendet;

11. Grabstätten entgegen § 29 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß herrichtet und pflegt;

12. entgegen § 28 Abs. 9 vor wesentliche Änderungen von Grabmalen oder baulichen Anlagen die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht einholt oder den sonstigen Forderungen der Friedhofsverwaltung entsprechend des § 28 Abs. 9 nicht nachkommt.

unverändert

Anlage 2

<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 36 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p>	<p>unverändert</p>

Anlage 1 zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg

Die von der Lutherstadt Wittenberg verwalteten Friedhöfe und ihre Bestattungsbezirke:

Friedhof:

Abtsdorf
 Apollensdorf
 Boßdorf
 Braunsdorf
 Dobien
 Euper
 Griebo
 Jahmo
 Kerzendorf
 Köpnick
 Kropstädt
 Mochau
 Nudersdorf
 Piesteritz
 Pratau
 Seegrehna
 Seegrehna (Bleesern)
 Thießen
 Weddin
 Wiesigk
 Wüstemark

Bestattungsbezirk:

Abtsdorf
 Apollensdorf und Apollensdorf-Nord
 Boßdorf
 Braunsdorf
 Dobien und Reinsdorf
 Euper und Karlsfeld
 Griebo
 Jahmo
 Kerzendorf
 Köpnick
 Kropstädt
 Mochau
 Nudersdorf
 Piesteritz
 Pratau und Wachsdorf
 Seegrehna
 Seegrehna
 Thießen
 Weddin
 Wiesigk
 Wüstemark

unverändert

Kriegsgräberanlagen:

Russischer Ehrenfriedhof
 Waldfriedhof Apollensdorf-Nord
 Labetz
 Kropstädt